



Statuten des Photoclub Mittelrheintal

Artikel 1

Unter dem Namen „Photoclub Mittelrheintal“ besteht mit Sitz in Widnau ein politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art.60 ff. ZGB.

Der Verein wurde am 14. Oktober 1983 in Heerbrugg gegründet.

Artikel 2

Zweck des Vereins ist die Förderung der Amateurinteressen der Mitglieder in technischer und künstlerischer Richtung

- a) durch Schaffung gemeinsamer Institutionen, welche der Gesamtheit der Mitglieder dienen und
- b) durch gegenseitige Unterstützung der Mitglieder in ihren Amateur-Interessen auf der Grundlage und im Rahmen einer nach einheitlichen Grundsätzen arbeitenden Vereinigung.
- c) Durch regelmässige Zusammenkünfte, Vorträge, Organisation von Wettbewerben und gemeinsamen Arbeiten.
- d) Durch das Veranstalten geselliger Anlässe

Artikel 3

Aktivmitglied des Vereins kann jede in bürgerlichen Ehren und Rechten stehende Person werden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich an den Präsidenten.

Während 4 Monaten gilt man als Interessent, sofern man früher noch nie Aktivmitglied gewesen ist. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt an der nächsten Hauptversammlung die Aufnahme, wobei die Anwesenheit des Interessenten Pflicht ist.

Das Recht zur Beteiligung an öffentlichen Ausstellungen des PCM geht verloren, wenn nicht mindestens 6 Anlässe zwischen den ordentlichen Hauptversammlungen besucht werden. Der Vorstand unterbreitet aufgrund der Präsenzliste der Hauptversammlung den Vorschlag, allenfalls ein Mitglied von der Teilnahme an einer Ausstellung auszuschließen.

Als Passivmitglied gelten Freunde und Gönner des Vereins, die sich zur Leistung eines jährlichen Beitrages verpflichten. Die Aufnahme erfolgt auf formloses Gesuch des Vorstandes. Nichtbezahlung eines Passivbeitrages zieht automatisch den Verlust der Passivmitgliedschaft nach sich.

Passivmitglieder haben keinerlei Wahl- und Amtrecht. Sie können an den Versammlungen des Vereins teilnehmen.

Ehrenmitglied des Vereins kann werden, wer mindestens 10 Jahre Mitglied des PCM ist und sich besondere Verdienste erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes an der Hauptversammlung mittels einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft zieht die Befreiung vom jährlichen Beitrag nach sich.

Artikel 4

Jedes Mitglied zahlt bis spätestens am 31. Mai eines jeden Vereinsjahres an die Clubkasse einen alljährlichen, von der Hauptversammlung festzusetzenden Jahresbeitrag. Das auf diese Weise sich bildende Vereinsvermögen darf ausschliesslich für die in Artikel 2 genannten Zwecke Verwendung finden.

Artikel 5

Vereinsorgane sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren
- d) eventuell dauernd oder temporär zu berufende Spezialausschüsse

Artikel 6

Die Hauptversammlung ist das oberste Vereinsorgan und tagt nach Massgabe der Notwendigkeit auf Einladung durch den Vorstand. Alljährlich hat eine innert vier Monaten nach Beendigung des Vereinsjahres stattfindende Hauptversammlung die Vereinsrechnung abzunehmen und die erforderlichen Wahlen zu treffen.

Im übrigen muss eine Hauptversammlung einberufen werden, wenn es die Vereinszwecke erfordern oder wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt (Art. 64 ZGB). Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit absolutem Mehr der Anwesenden, Statutenänderung mit Zweidrittelmehr der Anwesenden. Die Einladung zur Hauptversammlung ist den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich, oder per E-Mail zuzustellen. Anträge der Mitglieder an die Hauptversammlung ihrerseits haben mindestens eine Woche vorher schriftlich oder per E-Mail an den Präsidenten zu erfolgen. Ausser der Hauptversammlung finden regelmässige Clubabende statt. Über alle Geschäfte, welche nach den Statuten nicht ausschliesslich der Hauptversammlung vorbehalten sind, kann an den Clubabenden Beschluss gefasst werden. Hierbei entscheidet das einfache Mehr. Wichtige Geschäfte sind mit der Einladung bekannt zu geben.

Die Hauptversammlung wird durch den Präsidenten und in dessen Verhinderung durch ein von ihm bestimmtes Vorstands-Mitglied geleitet.

Die Clubabende werden durch ein Mitglied des Vorstandes geleitet.

Der Besuch der Hauptversammlung ist für die Aktivmitglieder obligatorisch. Absenzen sind vorher zu entschuldigen.

An der Hauptversammlung haben die Aktivmitglieder Stimm-, Wahl- und Antragsrecht.

Der Hauptversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Protokoll der letzten HV
- Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Berichtes der Revisoren
- Allfällige Statutenrevisionen
- Aufnahme und Ausschluss von Aktivmitgliedern
- Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Allgemeine Umfrage



Artikel 7

Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern. Er wird für eine Amtsdauer von 2 Jahren mit absolutem Stimmenmehr durch die Hauptversammlung bestellt und ist jederzeit wieder wählbar. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Er hat das Recht, Beschlüsse zu fassen, welche die Vereinskasse im Einzelfall bis maximal sfr500.—belasten.

Im Falle einer Überschreitung erfolgt vorher eine schriftliche Information an alle Aktivmitglieder. Darin wird ein Termin für die Abstimmung über den Antrag festgesetzt.

Jedes Aktivmitglied hat die Möglichkeit, seine Meinung innert sieben Tagen nach Vorankündigung schriftlich dem Vorstand bekannt zu geben.

Für schriftliche Vernehmlassungen des Vereins ist die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder erforderlich. Vorstandsmitglieder, welche ihre Pflichten vernachlässigen, können jederzeit durch die Hauptversammlung abberufen werden.

Artikel 8

Die beiden Rechnungsrevisoren werden jeweils für zwei Jahre an der Hauptversammlung mit absolutem Stimmenmehr aus dem Kreise der Mitglieder gewählt.

Ausscheidende Rechnungsrevisoren sind unbeschränkt für neue Amtsperioden wählbar.

Artikel 9

Arbeits-, Wettbewerbs- und andere Ausschüsse sollen vom Vorstand oder der Hauptversammlung auf Zeit oder für die Durchführung bestimmter Aufgaben bestellt werden. Der Vorstand regelt die Kompetenzen der Ausschüsse. Mitglieder dieser Ausschüsse können aus dem Vorstand oder dem Gesamtverein gestellt werden.

Artikel 10

Wenn der Verein zu einer auswärtigen Tagung Delegierte abordert, so haben diese Anspruch auf Entschädigung der Spesen im Rahmen der Kompetenz des Vorstandes.

Artikel 11

Bei genügender Beteiligung veranstaltet der Verein alle zwei Monate einen internen Clubwettbewerb. Teilnahmeberechtigt sind alle Aktivmitglieder mit eigenproduzierten Aufnahmen.

Artikel 12

Mitglieder, welche die Zwecke des Vereins in irgend einer Weise schädigen und diese Schädigung trotz Verwarnung durch den Vorstand nicht einstellen, können durch Beschluss der Hauptversammlung, der mit einem Zweidrittelmehr der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen muss, aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Artikel 13

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitglieder, welche für das nächstfolgende Vereinsjahr aus dem Club austreten möchten, haben dies bis spätestens 4 Woche vor der HV schriftlich oder per E-Mail dem Präsidenten mitzuteilen.

Artikel 14

Soweit in den vorliegenden Statuten nichts Spezielles bestimmt ist, gelten subsidiär die Bestimmungen der Artikel 60 bis 79 des ZGB.

Artikel 15

Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelsmehrheit sämtlicher Mitglieder erforderlich. Ist die dazu bestimmte Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so ist innert dreier Monate eine neue Hauptversammlung einzuberufen, welche mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder Beschlüsse fasst. Mit der Auflösung des Vereins soll das ganze verbleibende Vermögen dem SAPV (Schweizerischer Amateur-Photografen-Verband) zur Betreuung übergeben werden, bis im Mittelrheintal ein neuer Photoclub gegründet wird.

Artikel 16

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 12. März 2009 revidiert genehmigt worden und ersetzen mit sofortiger Wirkung jene vom 20. März 2008.

Widnau, den 17. März 2009

Der Präsident



Daniel Angehrn

Der Aktuar



Conny Gschwend